

Allgemeine Verkaufsbedingungen von Spiro – 1. Mai 2013

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für den Verkauf aller Maschinen, Erzeugnisse, Produkte, Komponenten, Zubehörteile, Ersatzteile und die dazugehörige Software sowie mögliche Installations- bzw. Wartungsarbeiten (die "Ware"), die einem Käufer (der „Käufer“) von Spiro International S.A oder Spiro S.A ("Spiro") angeboten oder verkauft werden. Sie bilden einen Bestandteil jedes von Spiro unterbreiteten (Preis-) Angebots sowie jeder Bestätigung eines durch den Käufer erteilten Auftrags an Spiro. Jeder vom Käufer erteilte Auftrag ist für den Käufer bindend, und es ist dem Käufer weder gestattet, seinen Auftrag zurückzuziehen, noch die gelieferte Ware, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Spiro zurückzusenden. Mit der Auftragserteilung an Spiro bzw. die Begleichung der Rechnung erklärt sich der Käufer in vollem Umfang mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen einverstanden.

2. Preise

Die angegebenen Preise gelten für die Dauer von 30 Tagen, sofern im (Preis-) Angebot nichts Gegenteiliges festgelegt ist. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gelten die Preise exklusive zusätzlich anfallender Kosten für Steuern, Installation, Schulung, Verpackung, Beförderung und Dokumentation.

3. Bezahlung und Eigentumsvorbehalt

3.1 Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, muss die Zahlung per Vorauskasse oder unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv erfolgen.

3.2 Bis zur vollständigen Bezahlung der Ware bleibt Spiro Eigentümer der Ware, sofern dieser Eigentumsvorbehalt rechtskräftig ist. Der Eigentumsvorbehalt hat keinen Einfluss auf den Haftungsübertragung (siehe Artikel 4.1).

4. Lieferung und Haftungsübertragung

4.1 Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, werden alle Waren FCA (gemäß Incoterms 2010) verkauft und am von Spiro angegebenen Ort verladen.

4.2 Sämtliche Lieferfristen gelten nur annähernd. Spiro haftet gegenüber dem Käufer nicht für Lieferverzögerungen der Ware. Der Käufer ist jedoch berechtigt, den Vertrag in Bezug auf jenen Teil der Ware, der aufgrund eines Lieferverzugs seitens Spiro nicht wie von den Parteien beabsichtigt verwendet werden kann, per schriftlicher Mitteilung an Spiro zu kündigen, wenn Spiro mehr als zehn (10) Wochen ab dem geplanten Lieferdatum in Verzug ist und der Käufer per Mitteilung an Spiro mindestens zwei (2) Wochen zuvor die Lieferung angefordert hat. Im Falle der Kündigung müssen Zahlungen für die verspätete Ware an den Käufer zurückgezahlt werden. Dem Käufer steht durch den Verzug seitens Spiro keine Vergütung oder Entschädigung zu.

4.3 Sämtliche Lieferungen und Lieferfristen sind abhängig von und werden beeinflusst durch die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen seitens des Käufers.

5. Leistungsprüfung

Spiro verpflichtet sich, vor Auslieferung der Ware Standardprüfungen durchzuführen. Der Käufer ist berechtigt, diesen Leistungsprüfungen auf eigene Kosten beizuwohnen.

6. Garantien

6.1 Mit der Ausnahme von Maschinenteilen und -erzeugnissen sowie Software gewährleistet Spiro für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren ab Lieferdatum, dass die Produkte frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind, es sei denn, etwas anderes wurde vereinbart. Für Maschinenteile und -erzeugnisse gewährleistet Spiro, dass sie für einen Zeitraum von einem (1) Jahr ab Lieferdatum frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind. Für Software ist die Haftung von Spiro begrenzt auf die Haftung, die der jeweilige Softwareanbieter anwendet.

6.2 Spiro übernimmt - außer in den oben ausdrücklich genannten Fällen oder wenn es in einer unterzeichneten Vereinbarung oder einer Auftragsbestätigung ausdrücklich zugesichert wird - keine Haftung für Mängel, wobei diese Garantien nie länger dauern als ein (1) Jahr, einschließlich unter anderem stillschweigender Gewährleistungen hinsichtlich der Tauglichkeit der Ware für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Funktion. Spiro haftet nicht für Informationen in Broschüren, Katalogen, technischen Materialien oder Spezifikationen oder für andere Informationen.

6.3 Der Käufer verpflichtet sich, die von Spiro zum Zeitpunkt des Verkaufs erteilten Anweisungen strikt zu befolgen, einschließlich aller Wartungsanweisungen und Bedienungsanleitungen/Handbücher. Die Haftung von Spiro erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Nichteinhaltung der zum Zeitpunkt des Verkaufs geltenden Betriebsbedingungen, eine unsachgemäße Verwendung der Ware, eine unzureichende oder mangelhafte Stromversorgung, Wartung oder den unzureichenden oder mangelhaften Betrieb, mangelhafte Reparaturen oder, falls die Installation nicht von Spiro durchgeführt wurde, eine fehlerhafte Installation verursacht werden. Eine Haftung für normale Abnutzung oder Verschleiß oder Verschleißteile ist ebenfalls ausgeschlossen. Spiro haftet auch nicht für eine schlechte Qualität der Rohre, die auf einen unsachgemäßen Umgang mit den Maschinen oder die Verwendung von ungeeigneten Bändern zurückzuführen ist. Darüber hinaus haftet Spiro auch nicht für den Fall, dass die Ware unbefugt verändert oder umgebaut wurde.

6.4 Mängel an der Ware im Sinne von Artikel 6.1-6.2, hat der Käufer Spiro unmittelbar nach Feststellung dieser Mängel oder nachdem sie hätten festgestellt werden müssen, auf jeden Fall jedoch spätestens zehn (10) Tage danach, schriftlich mitzuteilen. Diese Mängelrüge hat eine Beschreibung des Mangels zu enthalten. Wenn die schriftliche Mängelrüge des Käufers nicht innerhalb der festgelegten Frist erfolgt, wird jeglicher Gewährleistungsanspruch des Käufers in Bezug auf den Mangel verwirkt.

6.5 Nach Erhalt der schriftlichen Mängelrüge wird die mangelhafte Ware von Spiro untersucht. Wenn Spiro der Ansicht ist, dass ein Mangel vorliegt, wird Spiro - nach eigenem Ermessen - entweder für eine Ersatzlieferung (FCA am von Spiro angegebenen Ort) oder für eine Nachbesserung der mangelhaften Ware sorgen, letztere jedoch nur, sofern diese die Kosten für die Lieferung einer neuen Ware (FCA am von Spiro angegebenen Ort) nicht übersteigt. Mangelhafte Ware, die durch neue Ware ersetzt wird, ist an Spiro zurückzugeben und bleibt Eigentum von Spiro.

6.6 Wenn Spiro es versäumt, innerhalb von sechs (6) Monaten ab Erhalt der schriftlichen Mängelrüge des Käufers für die in Artikel 6.5 erwähnte Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung zu sorgen,

ist der Käufer berechtigt, eine Minderung des Kaufpreises zu fordern, die dem verminderten Wert der mangelhaften Ware entspricht, aber in keinem Fall mehr als fünf Prozent (5 %) des Kaufpreises beträgt.

6.7 Die in Artikel 6.5 und 6.6 erwähnten Rechtsbehelfe sind die einzigen Rechtsbehelfe, die dem Käufer bei mangelhafter oder nicht vertragsgemäßer Ware zur Verfügung stehen. Jede andere Haftung wird ausgeschlossen.

7. Durch die Ware verursachte Schäden

7.1 Spiro haftet weder für Verletzungen oder Schäden, die durch die Ware nach der Lieferung an Personen oder beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen verursacht werden, noch für daraus resultierende Folgeschäden, die durch diese Schäden oder vom Käufer hergestellte Ware oder Ware, die Teilprodukte des Käufers enthält, entstehen.

7.2 Der Käufer stellt Spiro von sämtlichen Haftungsansprüchen frei, die Dritte gegen Spiro für Verluste, Schäden oder Verletzungen geltend machen, für die Spiro aufgrund der obigen Bestimmungen dem Käufer gegenüber nicht haftbar ist.

8. Geistige Eigentumsrechte

8.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ist es dem Käufer nicht gestattet, eingetragene Warenzeichen oder den Handelsnamen von Spiro (die „Warenzeichen“) zu verwenden. Deren Verwendung unterliegt den gegebenenfalls von Spiro erteilten Anweisungen. Der Käufer verpflichtet sich, die Verwendung eines anderen Firmennamens, Handelsnamens oder Warenzeichens in direktem Zusammenhang mit den Warenzeichen zu unterlassen. Die Verwendung oder Eintragung von Warenzeichen, Handelsnamen, Produktbeschreibungen oder Firmennamen, die mit den Warenzeichen von Spiro verwechselt werden könnten, ist dem Käufer untersagt.

8.2 Spiro übernimmt keine Haftung für die Verwendung von Warenzeichen durch den Käufer oder die Verletzung von Rechten Dritter durch Verstöße der Ware.

9. Haftungsbeschränkung

Wenn keine gegenteiligen Bestimmungen in (Preis-)Angeboten, Bestellungen, Verträgen, Auftragsbestätigungen, den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder sonstigen Schriftstücken vorliegen, und keine gesetzlichen oder anderen Regelungen gelten, haftet Spiro in keinem Fall für Einnahmeverluste, Gewinnaufschläge, Vertragsverluste, die Stilllegung oder Unterbrechung der Produktion, Kapitalkosten oder andere Folge- oder Nebenschäden, besondere oder indirekte Verluste oder Schäden jeglicher Art, die der anderen Partei entstehen.

10. Höhere Gewalt

10.1 Spiro wird von jeglicher Haftung für ein Versäumnis der Erfüllung seiner Verpflichtungen befreit, wenn dies Umständen geschuldet ist, die außerhalb der Kontrolle von Spiro liegen und die Erfüllung der Verpflichtungen durch Spiro behindern, verzögern oder erschweren, einschließlich unter anderem Änderungen von Gesetzen und Vorschriften oder deren Auslegung, behördlicher Maßnahmen, Kriegshandlungen, Arbeitskonflikten, Mangel an Transportmöglichkeiten, Blockaden, größerer Unfälle und Währungsbeschränkungen. Spiro wird außerdem von jeglicher Haftung gemäß dieser Bestimmung befreit, wenn diese Umstände einem Zulieferer oder Frachtführer zuzuschreiben sind.

10.2 Wenn Spiro ein Ereignis höherer Gewalt geltend machen will, muss Spiro den Käufer über den Beginn und das Ende dieses Ereignisses höherer Gewalt informieren.

11. Geheimhaltung

11.1 Die Parteien verpflichten sich, keine vertraulichen Informationen – ob kommerzieller, finanzieller, technischer oder sonstiger Art - über geschäftliche Angelegenheiten der jeweils anderen Partei, die Ihnen (mündlich,) schriftlich oder in anderer Form zur Kenntnis gelangen und als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt („vertrauliche Informationen“), an Dritte weiterzugeben. Sämtliche vertraulichen Informationen dürfen ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Parteien genutzt werden. Diese Verpflichtungen gelten nicht für vertrauliche Informationen, die ohne einen Verstoß der anderen Partei gegen diese Bestimmungen öffentlich werden oder gemäß einem Gesetz, einer Bestimmung oder einem Beschluss einer Behörde oder eines Gerichts oder gemäß der Börsenordnung offengelegt werden müssen.

11.2 Die offenlegende Partei kann jederzeit die Herausgabe der vertraulichen Informationen samt Kopien verlangen.

11.3 Die in diesem Artikel 11 genannte Geheimhaltungspflicht bleibt für die Dauer von drei (3) Jahren ab Offenlegung der jeweiligen vertraulichen Information wirksam.

12. Abtretung

Keiner der Parteien ist es gestattet, Rechte oder Pflichten aus einem Kaufvertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abzutreten, wobei es jedoch dem Käufer gestattet ist, die Rechte bzw. Pflichten an eine Einheit abzutreten, die zur selben Gruppe gehört wie der Käufer.

13. Anwendbares Recht und Streitigkeiten

13.1 Auf diesen Vertrag findet das materielle Recht der Schweiz Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 ist nicht anwendbar.

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bzw. einer Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit dieses Vertrags ergebenden Streitigkeiten, Konflikte oder Forderungen ist das zuständige Gericht in Freiburg, Schweiz. Spiro ist jedoch jederzeit berechtigt, sämtliche Streitigkeiten, Konflikte oder Forderungen im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen oder einer Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit dieses Vertrags in einem Schiedsverfahren gemäß der Schweizer Internationalen Schiedsordnung der Schweizer Handelskammer, die zu dem Datum, an dem die Schiedsmittelteilung gemäß diesen Regeln eingereicht wird, endgültig entscheiden zu lassen. Es gibt einen Schiedsrichter. Schiedsort ist Freiburg, Schweiz.

